

„Der Handel mit dem Feinde.“

Englisches Recht gegen Völkerrecht.

Von Dr. Karl Strupp (Frankfurt).

I.

England darf, wie auf dem Gebiete des Seekriegsrechts, auch in der praktisch nicht minder bedeutsamen Frage, welchen Einfluß der Krieg auf Schuldverhältnisse zwischen Angehörigen feindlicher Staaten auszuüben vermag, das traurige Verdienst für sich in Anspruch nehmen, an die Stelle geltenden Völkerrechts englisches Landesrecht als maßgeblichen Normenkomples im gegenwärtigen Völkerringen gesetzt zu haben. Wenn — was meine feste Ueberzeugung ist — die Beobachtung des Völkerrechts in einem bestimmten Staate einen Gradmesser für die jeweilige Höhe der jeweils in ihm herrschenden Kultur- und Zivilisationsanschauungen abgibt, so bleibt das England von heute erheblich hinter der Zeit zurück, da Rousseau den Satz vom Krieg als Rechtsbeziehung lediglich von Staat zu Staat geprägt hat. Auch den Franzosen sei dies in Erinnerung gebracht. Gerade ihnen; denn es beweist, bis zu welchem Grad slavischer Abhängigkeit Frankreich gegenüber Großbritannien bereits gelangt ist, wenn es, unter völliger Beiseitigung von Rechtsätzen, die von einem eigenen Gerichte vor mehr als einem Jahrhundert als solche anerkannt worden waren, heute in blindwütendem Haß gegen Deutschland und seine Verbündeten von anderen ihm aufstrotzenden Normen ohne Bestimmung übernimmt: Ein einzigartiges Schauspiel für wahr, das den Völkerpsychologen fast noch mehr angeht, als den Juristen, wie ein Staat, der sich stets als den Vorkämpfer von Kultur und Zivilisation betrachtet, sich mit feterlich bekräftigten Staatenvereinbarungen in Widerspruch setzt und Normen seine schrankenlose Zustimmung gibt, die einen Rückschlag in Barbarei und Unkultur darstellen, die auf fremden Boden gewachsen, niemals außerhalb desselben, vor allem nicht im Völkerrecht, offizielle Anerkennung hatten finden können. Merkwürdigerweise ist die Frage, welchen Einfluß der Krieg auf Privatschuldverhältnisse nach dem englischen Rechte, wie es vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestand, wie auf das seitdem geschaffene auszuüben vermag, in Tageszeitungen so gut wie nicht erörtert worden. Und doch handelt es sich um eine Frage von eminent praktischer Bedeutung für alle diejenigen, die bei Ausbruch des Krieges in Rechtsbeziehungen zu englischen Privatpersonen als Schuldner oder Gläubiger — denn nur dieser Teil des gegen uns unternommenen Wirtschaftskrieges und nur soweit er den intellektuellen Urheber desselben, England, betrifft, soll hier erörtert werden — gestanden hatten.

II.

Sollen nun in Folgendem zunächst die englischen Rechtsgrundsätze vor Beginn des Weltkrieges dargestellt werden, so muß vor allem auf eine, bei uns nicht genügend bekannte Eigenschaft aufmerksam gemacht werden, die dem englischen Rechte anhaftet, und die bei der Ermittlung zu Tage trat, wo eine bestimmte Person als „Feind“ aufgefaßt werden soll: der Begriff „alien enemy“, worunter hier ausschließlich Privatpersonen zu verstehen sind, bezieht sich nicht mit dem eines Angehörigen des feindlichen Staates, vielmehr ist, dem anglo-amerikanischen Domizilprinzip entsprechend, in erster Linie der Wohnsitz bzw. die geschäftliche Niederlassung entscheidend. Bei Aktiengesellschaften beurteilt sich der feindliche Charakter danach, ob es sich um eine nach den Gesetzen des feindlichen Staates errichtete Gesellschaft handelt, sowie auch nach dem Sitz. Ursprünglich nur für den Handel in enger Bedeutung, also den Güter- und Warenaustausch, später für jeden Verkehr mit einem „Feinde“ in dem oben umschriebenen Sinn, hat sich nun in England, vermittelt durch die Sprechpraxis der englischen Gerichte, ein Recht herausgebildet, das jedenfalls im Jahre 1907, da die zweite Haager Friedenskonferenz tagte, noch in voller Geltung stand. Zwar schloß dieses seine Kraft aus (bewußt oder unbewußt) völlig mißverstandenen Stellen älterer Völkerrechtsschriftsteller. Das hat aber nicht gehindert, daß die auf falscher Auslegung aufgebauten Urteile in England durch gleichmäßige Übung, also auf gewohnheitsrechtlichem Wege, zu Rechtsätzen erstarkt sind. Dabei hat man dann, wo das englische Recht nicht ausreichte, zu bekannter Beihilfe in der amerikanischen Rechtsprechung Hilfe und Unterstützung für in England zu treffende Entscheidungen gesucht und gefunden.

Der Kernsatz des englischen Rechtes nun, um den herum sich alle aus ihm abgeleiteten oder sonstwie ermittelten

Rechtsgrundsätze, ist schon im Jahre 1799 in dem Kassisch gewordenen Falle Hoop aufgestellt worden: Er enthält das automatisch mit Kriegsbeginn eintretende Verbot des Handels mit dem Feinde, und das weitere Verbot an dessen Adresse, vor englischen Gerichten Klagen aufzutreten.

Es war nur ein kleiner, noch im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts unternommener Schritt, wenn man mit juristischen Utrobatentünsten von einem Handelsverbot zu einem ganz allgemeinen Verbot jeglichen Verkehrs mit dem Feinde überhaupt gelangte. Und damit wieder in vollem Einklang steht es, wenn alle während eines Krieges abgeschlossenen Verträge als ungültig betrachtet werden, ein Satz, der jedoch von einer Reihe von Ausnahmen durchbrochen wird.

Praktisch viel wichtiger ist aber die Behandlung der vor Kriegsausbruch abgeschlossenen Verträge. Für sie gilt die Regel: Zu Beginn eines Krieges zwischen England und einem andern Staate bestehende Schuldverhältnisse von Privatpersonen, die durch die Kriegslinie getrennt sind, werden durch den Krieg suspendiert, mit der Wirkung, daß während des Krieges weder auf Grund der Verträge eine Leistung gefordert, noch auch eine auf ihre Durchführung hinielende Klage vor englischen Gerichten erhoben werden kann. Diese Regel erfährt eine Durchbrechung im Sinne der Rückkehr zu der Auffassung von der Nichtigkeit der Forderungen dann, wenn die Erfüllung ihrer Natur nach oder auf Grund der Vertragsbestimmungen nur während des Krieges möglich wäre. So wird ein Frachtvertrag durch die Kriegserklärung ipso facto aufgelöst, wenn der Transport während des Krieges bewirkt werden sollte.

III.

Der vor einigen Jahren verstorbene holländische General den Beer Portugael, ein hervorragender Kenner des Kriegsvölkerrechts und als solcher Delegierter seines Landes auf der zweiten Haager Konferenz, hat dort den Ausdruck getan, daß der Satz, der Krieg stelle rechtlich nur ohne Beziehung von Staat zu Staat dar, sich als Leitmotiv in beinahe allen Akten der Konferenz finde. Bewußte und gewollte Folgerung aus jenem Satze war es, wenn auf deutschen Antrag in die Haager Landkriegsordnung (Art. 23 h) die Bestimmung aufgenommen wurde:

„Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verböten ist namentlich untersagt: . . . die Aufhebung oder zeitweilige Aufhebung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Magbarkeit.“

Damit schien, nachdem England (und, mit anderen Staaten, auch Deutschland und Frankreich) die entsprechende Haager Konvention ratifiziert hatte, das alte anglo-amerikanische Recht zugunsten der modernen kontinentalen Auffassung beseitigt. Hierin war denn auch nahezu die ganze internationale Völkerrechtswissenschaft einig. Englands auswärtiges Amt hat es, unter stumpelsofer Hinwegsetzung über anerkannte Vertragsgrundsätze und unter Desavouierung seiner Haager Vertreter, fertiggebracht, Art. 23 h jedes juristischen Wertes zu entkleiden und die Frage, die in der Völkerrechtswissenschaft sehr ausführlich erörtert worden ist, hat heute nur akademisches Interesse: Nebenfalls dann, wenn man die Landkriegsordnung von 1907, als nicht von allen Kriegsteilnehmern ratifiziert, als unverbindlich wachtet.

IV.

Der Krieg wird nicht allein von den bewaffneten Mächten geführt und ist nicht ausschließlich gegen den feindlichen Staat als solchen gerichtet. Die Störung des Handels ist eine Waffe, die nicht weniger tödlich ist als die Kugel oder die Granate. Alle Untertanen des feindlichen Staates zu schädigen, die Quellen ihres Wohlstandes trodenzulegen, die Preise ihrer Lebensmittel in die Höhe zu treiben und ihren Handel und ihren Verkehr mit der Welt zu verhindern, ist genau so gut eine patriotische Pflicht wie die Beteiligung am wirklichen Gefecht. . . . Diese höchst angreifbaren Sätze aus der Feder Sir Ernest Schusters, des ehemaligen Deutschen und Präsidenten der Deutsch-englischen Handelskammer, umschreiben klar die heutige englische Rechtsauffassung.

Das ist für die hier interessierenden Fragen nicht von Anfang an in gleicher Schärfe zum Ausdruck gekommen. Noch in der englischen Regierungsdenkschrift vom 19. April 1915 heißt es wörtlich: „Bei jeglicher Handlung gegen feindliche Unternehmen in dem Vereinigten Königreich hat sich S. M. Regierung lediglich von dem Wunsche leiten lassen, den Handel mit dem Feind und insbesondere die Uebermittlung von Geld nach feindlichen Ländern zu verhindern.“ Und mit dem gleichen Grund wird die Einsetzung der „controllers“ zu Zwecken der Einsicht in die Geschäftsbücher verdächtiger